

## Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (14-tägiger Beteiligungszeitraum im Anschluss an die Bürgerversammlung am 15.02.2023)

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Öffentlichkeit 1 eMail  17.02.2023	1.1	Hiermit möchte ich zu den geplanten WEA 1 und WEA 2 am Kneblinghauser Weg Einwand/ Beschwerde einlegen.  Begründung: Laut Landesgesetz gilt die Abstandsregel von 1000m zu Wohnbauten. Von meinem Wohnhaus, Lange Straße 1a, ist zu der WEA 1 ein Abstand von ca. 1000m, zur WEA 2 ein Abstand von ca. 680m.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		1.2	Speziell die WEA 1 stellt für mich eine "bedrängende Wirkung" (optisch und akustisch) da. Überdies habe ich im November Schattenwurf über mein Wohnhaus, den ich als Anlieger ertragen soll. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu im Jahr 2010 entschieden, dass das Gebot der Rücksichtnahme, auf Grund einer optisch erdrückenden Wirkung, verletzt sein kann Die geplanten WEA sind im Hauptblickwinkel meines Wohnzimmers, Terrasse, Balkon, Hof und Garten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Dem Belang der optischen Bedrängung wird im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren seitens der Genehmigungsbehörde, ggf. auf Basis von Gutachten nachgegangen. Hierbei ist der Vorhabenträger an die nachbarschaftliche Rücksichtnahme und Einhaltung von Grenz- und Richtwerten der Immissionsschutzregelwerke sowie der Rechtsprechung gebunden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Eine Betroffenheit des Gebäudes Lange Straße 1a wird nicht in Abrede gestellt. Die bislang für den Einwender und seinen Wohnstandort bestehende Immissions-situation wird sich unstrittig nachteilig verändern. Voraussichtlich werden an den WEA technische Abschalteinrichtungen zum Einsatz kommen müssen, um die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte gesichert einzuhalten. Die hinzukommende Beeinträchtigung des Wohnstandortes bis zu den rechtlich vorgegebenen Grenzwerten wird unter Abwägung mit dem Grundsatz des überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung regenerativer Energie als hinnehmbar gewertet.
		1.3	Mir ist sehr wohl bewusst, dass ich im Außenbereich einer Wohnbebauung liege. Dennoch möchte ich auf das Gebot der Rücksichtnahme hinweisen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		1.4	Bei Bedarf und zu gegebener Zeit halte ich mir die Möglichkeit	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			einer Klage gegen dieses geplante Bauvorhaben offen.		
2	Öffentlichkeit 2 eMail  22.02.2023	2.1	An der Bürgerversammlung zu den Planungen der Windräder in der Meister Feldflur konnte ich leider nicht teilnehmen. Von dem Vorhaben habe ich bis jetzt nur aus der Zeitung erfahren. In unmittelbarer Nähe befinden sich bebaute und unbebaute Grundstücke von mir. Ich würde gerne wissen, auf welche Weise diese durch das Bauvorhaben berührt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		2.2	Um hier eine Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen, sollten die Bürger mit ins Boot geholt werden,	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierzu fand die Bürgerversammlung mit anschließender 14-tägiger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung statt und im nächsten Planungsschritt der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt eine weitere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.	Kein Beschluss erforderlich.
		2.3	zumindest wenn man durch Schattenwurf, Geräuschentwicklung und optisch betroffen ist. Kann gesagt werden inwieweit mein Wohngrundstück, Langestraße 6 in Meiste, betroffen ist? Da mein Wohngrundstück in Ortsrandlage zu den entstehenden Windrädern liegt vermute ich mal, dass ich durch alle drei genannten Beeinträchtigungen betroffen bin.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit diese als Bedenken zu werten sind, wird ihnen nicht gefolgt. Die Belange Schattenwurf, Lärmimmissionen und optische bedrängende Wirkung werden final im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren gutachterlich begleitet und von der Genehmigungsbehörde geprüft. Hierbei ist der Vorhabenträger an die nachbarschaftliche Rücksichtnahme und Einhaltung von Grenz- und Richtwerten der Immissionsschutzregelwerke sowie der Rechtsprechung gebunden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Eine Betroffenheit des Gebäudes Lange Straße 6 wird nicht in Abrede gestellt. Die bislang für den Einwender und seinen Wohnstandort bestehende Immissions-situation wird sich unstrittig nachteilig verändern. Voraussichtlich werden an den WEA technische Abschalteinrichtungen zum Einsatz kommen müssen, um die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte gesichert einzuhalten. Die hinzukommende Beeinträchtigung des Wohnstandortes bis zu den rechtlich vorgegebenen Grenzwerten wird unter Abwägung mit dem Grundsatz des überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung regenerativer Energie als hinnehmbar gewertet.
		2.4	Grundsätzlich bin ich nicht gegen das Bauvorhaben und bin für den Ausbau Erneuerbarer Energie auch im Stadtgebiet Rütthen. Man sollte dabei die direkt betroffenen Bürger nicht außenvor lassen und eine größtmögliche Akzeptanz in der Bevölkerung erzielen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	Öffentlichkeit 3 02.03.2023	3.1	Gegen die vorgesehene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes Windkraft am Kneblinghauser Weg" möchte ich einige Bedenken äußern.	Siehe nachfolgende Punkte der Abwägung.	Kein Beschluss erforderlich.
		3.2	<p>1. Als Eigentümer und Bewohner des Grundstückes Rütten, Überm Dorf 7, Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 291 bin ich durch die Nähe zu den Meister Werken im Osten (100 Meter), zu der neu beantragten Produktionshalle im Süden (170 Meter) sowie durch die vorhandenen WKA-Anlagen, RU 025, RU 042, RU 043, RU 044 immissionsmäßig schon erheblich belastet. Hinzu sollen nun auch noch die geplanten 2 Windkraftanlagen mit 238 Metern kommen.</p> <p>Die Abstände betragen zur südlichen WKA ca. 940, zur nördlichen Anlage ca. 820 Meter.</p> <p>Mein Einwand richtet sich gegen die Erweiterung des FNP nach Norden im Bezug auf die zusätzlichen Immissionswerte: Geräuschentwicklung und Schattenwurf.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit diese als Bedenken zu werten sind, wird ihnen nicht gefolgt.</p> <p>Die Belange Schattenwurf, Lärmimmissionen und optische bedrängende Wirkung werden final im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren gutachterlich begleitet und von der Genehmigungsbehörde geprüft. Hierbei ist der Vorhabenträger an die nachbarschaftliche Rücksichtnahme und Einhaltung von Grenz- und Richtwerten der Immissionsschutzregelwerke sowie der Rechtsprechung gebunden.</p> <p>Hierbei werden auch die bestehenden Vorbelastungen durch Bestandsanlagen miterfasst und gutachterlich bewertet. Dabei können ggf. Betriebsauflagen u. ä. notwendig werden, um die einzuhaltenen Grenze- und Richtwerte sicherzustellen. Dies ist mit Bestandteil des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Eine Betroffenheit des Gebäudes Überm Dorf 7, gerade unter dem Aspekt der bereits bestehenden Vorbelastung, wird nicht in Abrede gestellt. Die bislang für den Einwender und seinen Wohnstandort bestehende Immissions-situation wird sich unstrittig noch einmal nachteilig verändern. Voraussichtlich werden an den WEA technische Abschaltvorrichtungen zum Einsatz kommen müssen, um die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte gesichert einzuhalten.</p> <p>Die hinzukommende Beeinträchtigung des Wohnstandortes bis zu den rechtlich vorgegebenen Grenzwerten wird unter Abwägung mit dem Grundsatz des überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung regenerativer Energie als hinnehmbar gewertet.</p>
		3.3	<p>2. Als Ratsmitglied des Wahlbezirkes Meiste Kneblinghausen möchte ich noch auf die zu geringe Abstandsfläche zur Ortsbebauung, ca. 800 Meter, der nördlichen zusätzlichen Anlage hinweisen.</p> <p>Die südliche Anlage ist in einer Distanz von 1025 Metern und somit konform mit den bisherigen rechtlichen Bestimmungen (1000 Meter) geplant.</p> <p>Ich möchte noch einmal erwähnen, dass ich den Beschluss vom 20.05.2020 selbstverständlich mitgetragen habe.</p> <p>Ich bitte Sie, ausschließlich das z.Z. geltende Landesrecht anzuwenden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

## Äußerungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

(Beteiligung vom 30.05.2023 bis einschließlich 30.06.2023)

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	fd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	PLEdoc GmbH für Gasline, Essen  30.05.2023	1.1	von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Stadt Brilon  31.05.2023	2.1	Seitens der Stadt Brilon werden zu o. g. Planung keine Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Thyssen-Gas, Dortmund  31.05.2023	3.1	Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33  01.06.2023	4.1	Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung bestehen gegen die o.g. Maßnahmen keine Bedenken. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstigen Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, bestehen nicht.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	5.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn  01.06.2023		zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
6	Bezirksregierung Müns- ter, Dezernat 26 - Luftver- kehr  02.06.2023	6.1	Zu Ihrer Anfrage vom 30.05.2023 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen  02.06.2023	7.1	<p>Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen und sind Grundlage dieser Stellungnahme.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>§ 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.</p> <p>Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a>.</p>		
8	<p>Vodafone, Düsseldorf,  08.06.2023</p>	8.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
9	<p>Evangelische Kirche in Westfalen, Landeskirchenamt, Bielefeld,  00.6.2023</p>	9.1	Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10	IHK Arnsberg 13.06.2023	10.1	<p>Die Region Hellweg-Sauerland verfügt über eine hohe Industriedichte mit häufig energieintensiven Prozessen. Vor dem Hintergrund der Klimaschutz Anforderungen sowie der nationalen Ansprüche an Energieautarkie ist die dezentrale Energiegewinnung insbesondere in Form von erneuerbaren Energien und die damit verbundene Versorgungssicherheit unverzichtbar. Nicht zuletzt deshalb steigt die Nachfrage aus Unternehmen der produzierenden Wirtschaft nach regenerativ erzeugtem Strom kontinuierlich. Daher befürworten wir nachdrücklich einen Ausbau der Windenergie in der Region Hellweg-Sauerland.</p> <p>Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen würde einen wichtigen Beitrag zur regionalen Energieversorgung leisten. Hierbei ist hervorzuheben, dass ein ansässiges Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen die Nutzung der Windenergie anstrebt. Daher werden die Planungsabsichten der Stadt Rütthen begrüßt. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen und Hinweise.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
11	Kath. Kirchengemeinde St. Ursula, Meiste E-Mail vom 16.06.2023 (doppelt versandt)	11.1	<p>Als Vertreter der katholischen Kirchengemeinde St. Ursula Meiste (und Kneblinghausen) nehme ich im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) sowie der dadurch erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans Bezug auf § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>"Das vorhandene gewerblich produzierende Unternehmen in der Größe von ca. 60 ha Betriebs- bzw. Produktionsfläche grenzt südlich unmittelbar an den Rand der Ortschaft Meiste sowie in einer Entfernung von ca. 1.000 Metern an die Ortschaft Kneblinghausen und nimmt somit bereits jetzt stark dominierende, bedrängende Formen mit negativen Auswirkungen auf den dörflichen Charakter sowie das subjektive Empfinden insbesondere der Dorfbewohner der Ortschaft Meiste an.</p> <p>Die geplanten WEA von ca. 270 Meter Höhe auf dem südwestlich gelegenen Höhenzug werden zur weiteren Verstärkung dieses bedrängenden Empfindens der Dorfbewohner aus Meiste und Kneblinghausen beitragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist richtig, dass der Bereich südlich der Ortslage Meiste durch Betriebsgebäude und weitere technische Bauten wie Windkraftanlagen geprägt ist. Diese Situation bedeutet aber auch, dass hier durch die vorhandenen technischen Bauwerke und im Sinne einer „Gewöhnung“ die Empfindlichkeit des Raumes herabgesetzt ist. Die Wahrnehmbarkeit von Anlagen in der Fläche der FNP-Änderung ist aufgrund ihrer Größe und Lage immer gegeben, ist aber in ihrer Wirkung und Wahrnehmung im Zusammenhang mit den bereits schon bestehenden Anlagen zu sehen. Neue Anlagen in der Fläche der 34. Änderung des FNP führen nicht zu einer „Umzingelung“ der Ortslage Meiste, sondern rücken in einem engeren Sektor von Südwesten an den Ort heran, in dem schon Windkraftanlagen zu sehen sind. Hierin eine unzulässige Nähe zur Ortslage abzuleiten kann nicht gefolgt werden. Es ist nicht zu erkennen, dass in Meiste nicht mehr gewohnt werden kann. Angesichts der berücksichtigten Abstände ist eine tatsächliche Unzumutbarkeit nicht zu erkennen. (vgl. auch nachfolgende Abwägung zu Ifd.-Nr. 11.1).</p>	<p>Soweit diese Hinweise der Kirche als Bedenken zu verstehen sind, wird ihnen nicht gefolgt.</p> <p>Zur Beurteilung einer „bedrängenden Wirkung“ gibt es klare Vorgaben, die von der Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung berücksichtigt werden müssen. Die Verstärkung der technisch-industriellen Wirkung im Südosten der Ortslage Meiste bzw. Nordwesten der Ortslage Kneblinghausen wird unter Abwägung mit dem Grundsatz des überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung regenerativer Energie als hinnehmbar gewertet.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>Hierbei ist zu beachten, dass Windkraftanlagen als Vorhaben dem Außenbereich privilegiert zugeordnet und dort zu errichten sind. Bezüglich der befürchteten optisch bedrängenden Wirkung ist es Aufgabe der Baugenehmigungsbehörde, diese im Genehmigungsverfahren für die dann bekannten, konkreten Anlagentypen und -standorte zu prüfen. Hierbei ist § 249 des Baugesetzbuches (BauGB) „Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land“ mit dem Absatz 10 zu beachten: „(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“</p> <p>Mit dieser rechtlichen Rahmensetzung und Regelvermutung ist bei einer angenommenen Windkraftanlage von ca. 270 m Gesamthöhe ein Abstand von 540 m vom Mastfuß zu gewährleisten. Die jetzt in die 34. Änderung einbezogene Fläche ist rd. 650 m von der Ortslage Meiste entfernt.</p>	
		11.2	<p>Ferner ist mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass durch die Planung zur Errichtung der WEA die Möglichkeiten zur Ausweisung von zusätzlichen Wohnflächen weiterhin erheblich eingeschränkt und vorhandene Wohngebäude beziehungsweise Bauflächen auch der Kirchengemeinde einen erheblichen Wertverlust erleiden werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auch auf die Rechtsprechung. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist“. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Ausweitung von Wohnbauflächen am Westrand der Ortslage Meiste war und ist nicht beabsichtigt (siehe Ausweisung FNP). Eine grundsätzlich nicht völlig auszuschließende Wertminderung von Bestandsimmobilien wird im Hinblick auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums bzw. unter Abwägung mit dem Grundsatz des überragenden öffentlichen Interesses an der</p>



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen. Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“. Die subjektive Befürchtung von Anwohnern, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Stadt Rütten nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre.</p> <p>Der Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise der Energie-Agentur NRW (2017, 30) formuliert in seinem Fazit und Ausblick: „Weil die Verfahren das Geschehen am Markt nicht absolut erfassen und alle zu dem gegebenen Zeitpunkt wirksamen Einflussfaktoren operationalisieren können, bildet die Wertfeststellung lediglich eine Momentaufnahme ab. Allgemeingültige Aussagen zum Effekt der Windenergienutzung lassen sich daraus aktuell nicht ableiten. Dass die Planungen von Windenergieanlagen im Umfeld von</p>	<p>Erzeugung regenerativer Energie als hinnehmbar gewertet.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>Immobilien Irritationen auslösen, die auf das Preisniveau und die Zahlungsbereitschaft potenzieller Käufer wirken, bestreitet die Expertenrunde nicht. Aber einen langfristig ausschlaggebenden Effekt kann im Rahmen der Faktenlage nicht bestätigt werden: Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktor dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, der die Experten den nachhaltigsten Einfluss auf die Preisentwicklung zuschreiben.“</p> <p>Der Aspekt des befürchteten Wertverlustes von Gebäuden wird berücksichtigt, wenn zu erkennen ist, dass betroffene Gebäude nicht mehr nutzbar/bewohnbar sind oder eine Weiternutzung unzumutbar erscheint. Angesichts der berücksichtigten Abstände ist eine tatsächliche Unzumutbarkeit aber nicht zu erkennen.</p>	
		11.3	<p>Darüber hinaus merken wir eine zerstörerische Wirkung auf das Landschafts- und Ansichtsbild der Ortschaften Meiste und Kneblinghausen an.</p> <p>Ohne akzeptanzerhöhende Maßnahmen seitens der Betreiber der WEA für die nahegelegenen und unmittelbar betroffenen Bewohner Ortschaften Meiste und Kneblinghausen wird die Planung abgelehnt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe hierzu auch vorstehende Abwägung zur Ifd.-Nr. 11.1. bzgl. „bedrängender Wirkung“. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wie sie bei jeder neuen WEA der heutigen Größenordnung eintritt, ist unstrittig und kann nicht kaschiert werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt ist nach Windenergieerlass und Landesnaturschutzgesetz vollumfänglich im BlmSch-Verfahren abzuarbeiten und die Ersatzgeldzahlungen dort zu bestimmen.</p> <p>Mit akzeptanzerhöhenden Maßnahmen für die Bewohner sind vermutlich monetäre Vergünstigungen gemeint. Diese wurden mit der Stadt auf verschiedenen Ebenen (Nutzungsvertrag, 0,2 ct Zahlung nach EEG) vereinbart.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird unter Abwägung mit dem Grundsatz des überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung regenerativer Energie als hinnehmbar gewertet Im Übrigen hat dieser Aspekt auf Ebenen des Windkonzeptes Rütthen 2012.2 mit zu der Bevorzugung der Suchräume in diesem Teilgebiet der Stadt Rütthen beigetragen.</p>
12	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25,</p> <p>20.06.2023</p>	12.1	<p>Zur Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13	Bezirksregierung Arns- berg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund  21.06.2023	13.1	Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		13.2	<p>Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt über dem auf Grünsandstein verliehenen Bergwerksfeld „Rüthener Grünsandsteinbrüche“ sowie über dem vormals auf Eisenstein verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Sauerland“. Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Rüthener Grünsandsteinbrüche“ ist die Rüthener Grünsandsteinwerk Kirsch GmbH (Sauerdrift 9 in 59602 Rütthen). Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Sauerland“ ist die GELSENWASSER AG (Willy-Brand-Allee 26 in 45891 Gelsenkirchen).</p> <p>Hinweis: Die o. a. Gesellschaft erteilt keine Auskünfte.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der vorgenannten Rüthener Grünsandsteinwerk Kirsch GmbH als Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte und da die GELSENWASSER AG keine Auskünfte erteilt, teile ich Ihnen zur bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung mit,</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der geringen Tiefe der WEA-Fundamente und der Kabelgräben erfolgt kein Steinabbau, so dass die Bergrechte dadurch nicht tangiert werden.</p> <p>Aus früheren, anderen Bauleitplanverfahren im Bereich Meiste und der in Rede stehenden Abbaurechte der Rüthener Grünsandsteinwerk Kirsch GmbH ist der Stadt Rütthen angezeigt worden, das in diesem Bereich keinerlei Bergbau umgegangen ist und auch von den Abbaurechten auf absehbare Zeit kein Gebrauch gemacht wird. Darüber hinaus sind diese Bereiche weder im Regionalplan noch im Flächennutzungsplan als Abbaubereiche dargestellt und aus diesen Planungen heraus zu berücksichtigen.</p> <p>Der Empfehlung zur „Abstimmung“ mit der Bergwerksfeldeigentümerin wird nicht gefolgt, um hier nicht den Eindruck eines Abhängigkeitsverhältnisses zu erwecken.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zur in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung.		
		13.3	Abschließend und ergänzend weise ich darauf hin, dass sich der in Rede stehende Planbereich in einem Gebiet befindet, in dem möglicherweise verkarstungs- bzw. auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Wegen damit gegebenenfalls verbundener Gefährdungen empfehle ich Ihnen, soweit nicht bereits geschehen, den Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb (De-Greif-Strasse 195 in 47803 Krefeld) um Stellungnahme zu bitten. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geologische Situation ist bekannt, zumal es in der Vergangenheit in der Umgebung zu einzelnen Erdfällen gekommen ist. Der geologische Dienst NRW wurde beteiligt. Es liegt keine Äußerung seinerseits vor. Eine Baugrunduntersuchung durch die Projektierer ist ohnehin unverzichtbar.	Kein Beschluss erforderlich.
		13.4	Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Hinweis Datenschutz: Ihr Antrag bzw. Bezugsschreiben wird dauerhaft zu Dokumentationszwecken veraktet und die Kerndaten werden digital gespeichert. Nähere Hinweise zum Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können Sie über das Internet auf der Webseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <a href="https://www.bra.nrw.de/-322">https://www.bra.nrw.de/-322</a> erhalten	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			(Betroffenenmerkblatt EU-DSGVO; Sie finden das Betroffenenmerkblatt auf der rechten Seite unter „Downloads“).		
14	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe  22.06.2023	14.1	<p>Für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns. In der Umgebung des Plangebietes sind bereits zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um Wüstungen, eine ehem. Warte, Luftbildbefunde sowie mesolithische, neolithische, kaiser-/merowingerzeitliche und mittelalterliche Lesefundstellen. Die bereits bekannten Fundstellen lassen das Vorhandensein weiterer Siedlungs- und oder Bestattungsplätze in dem Areal vermuten. Der preußischen Uraufnahme zufolge, verlief früher ein Bach innerhalb des Plangebietes. Bei Gewässern handelt es sich generell um einen wichtigen Kristallisationspunkt während der gesamten Ur- und Frühgeschichte, in deren Umgebung bevorzugt gesiedelt wurde.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen bereits bekannten Fundstellen in der Umgebung und der siedlungsgünstigen Lage, ist zu vermuten, dass sich innerhalb des Plangebietes Bodendenkmalsubstanz erhalten hat.</p> <p>Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW).</p> <p>Um dem nachzukommen sind die Bereiche in denen Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens LWL-Archäologie für Westfalen - geplant sind (Standorte, Zuwegungen, Kranstellplätze, Baustelleneinrichtungsfächen), durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären.</p> <p>Die Kosten für die Sondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 15</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Eine Beachtung der Hinweise ist für die konkrete Baugenehmigung (Auflagen) und die Bauphase geboten. Die Hinweise werden daher an den Vorhabenträger und die Baugenehmigungsbehörde weitergegeben.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Abs. 1 DSchG NW). Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Eine – unvollständige – Liste von archäologischen-Fachfirmen geben wir im Anhang bei.</p>		
15	DFS – Deutsche Flugsicherung	15.1	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		15.2	<p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. <a href="http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html">http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</a></p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

fkd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	fkd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
16	Westnetz, Regionalzentrum Arnsberg  27.06.2023	16.1	<p>im Gebiet der Stadt Rüthen betreibt die Westnetz als Eigentümerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen</li> <li>- Strom-Hochspannungsanlagen</li> <li>- Strom-Verteilnetzanlagen:</li> <li>- Mittelspannungsanlagen</li> <li>- Niederspannungsanlagen</li> <li>- Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze</li> </ul> <p>Und die Rüthen Gasnetz GmbH &amp; Co.KG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Betreiberin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gas-Verteilnetzanlagen.</li> </ul> <p>Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p> <p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes betreiben wir Versorgungsanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Ob durch die Errichtung der geplanten WEA die gemäß der DIN VDE erforderlichen Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden, können wir derzeit nicht bewerten.</p> <p>Dies können wir erst aus dem weiteren Verfahren (Baugenehmigungsverfahren) ableiten, aus dem die Anlagendimensionen zu entnehmen sind.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beachtung der Hinweise ist ggf. für die konkrete Baugenehmigung (Auflagen) und die Bauphase geboten. Die Hinweise werden daher an den Vorhabenträger und die Baugenehmigungsbehörde weitergegeben. .</p>	Kein Beschluss erforderlich.
17	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster  28.06.2023	17.1	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.</p> <p>Aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		17.2	<p>Durch den Bau von Windenergieanlagen im Plangebiet ist die Hinterfangung des historischen Stadtkernes sowie die Überprägung der Stadtsilhouette von Rüthen zu befürchten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Gerade die Belange des Kulturlandschaftsraumes waren ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl von Potenzialflächen im</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt, zumal das Windkonzept Rüthen 2012.2 als Rahmenplan u.a. den

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Kreis Soest und Hochsauerlandkreis führt den Stadtkern als eines der konstituierenden Merkmale des aus Fachsicht der Denkmalpflege regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „D 21.01 Kleinstadtlandschaft Sauerland“ auf. Die Planfläche liegt zwar nicht innerhalb des Kulturlandschaftsbereichs, doch aufgrund ihrer immensen Raumwirkung können auch weiter entfernt liegende Windkraftanlagen bis in den Wirkungsraum von Bauwerken und Ortskernen hineinreichen und deren Erscheinungsbild bzw. Sichtbeziehungen erheblich beeinträchtigen. Auch die kulturlandschaftsprägenden Objekte in der Umgebung des Planungsbereichs, die von den WEA beeinträchtigt werden können, sind im Fachbeitrag, der unter <a href="https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft-be-trachtet-und-heruntergeladen-werden-kann">https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft-be-trachtet-und-heruntergeladen-werden-kann</a>, erläutert.</p>	<p>Windkonzept Rütthen 2012.2, um einerseits der Windenergie substanziell Raum zu geben und andererseits exponierte Ortslagen (Rütthen, Altenrütthen, Kallenhardt, Warstein, Beleck) mit ihren Kirchen als historische Landmarken zu schonen. Aktuelle Anlagehöhen entfalten leider Fernwirkungen in einem Maßstab, der die Nutzung von Windenergie in NRW unmöglich machen würde, wenn „Hinterfangungen“ von Stadtsilhouetten ausgeschlossen werden müssten. Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag berücksichtigten und qualifizierten Sichtbeziehungen liegen alle in Bereichen westlich der mit der 34. Änderung beplanten Fläche. „Flächen mit potenzielle bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte“ wie auch die historischen überlieferten Sichtbeziehungen auf den Ortskern Rütthen erstrecken sich alle westlich der L 776. Damit liegt das Plangebiet außerhalb dieser besonderen „Sorgfaltsbereiche“. Durch die vorhandenen Anlagen südwestlich und näher am Ortskern Rütthen liegend ist die Empfindlichkeit des Raumes herabgesetzt. Anlagen in der Fläche der 34. Änderung stellen damit keine gänzlich neue Wirkung auf die in Rede stehenden Objekte dar. Darüber hinaus sind Windkraftanlagen im engeren und weiteren Bereich des Haarstranges übliche Bestandteile des Landschaftsbildes. Damit ist eine unzulässige, stark verunstaltende und beeinträchtigende Wirkung von (neuen) Windkraftanlagen auf die Sichtbeziehungen zu den genannten Denkmälern hier nicht zu erkennen.</p>	<p>Aspekt des Kulturlandschaftsraumes intensiv mit in die Abwägung einbezogen hat. Verbleibende Beeinträchtigungen des Kulturlandschaftsbildes werden unter Abwägung mit dem Grundsatz des überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung regenerativer Energie als hinnehmbar gewertet.</p>
		17.3	<p>Folgende raumwirksame Objekte befinden sich im historischen Stadtkern von Rütthen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserturm Rütthen, Suttroper Weg 11</li> <li>- Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, Rütthen, Hochstr. 3</li> <li>- Kath. Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Rütthen, Niedere Str. 28</li> <li>-</li> </ul> <p>Nordöstlich der Planfläche befindet sich zudem der kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskern Meiste mit der Kath. Pfarrkirche St. Ursula, Rütthen-Meiste, Kirchweg 2.</p> <p>Für die Feststellung von möglichen Beeinträchtigungen des Stadtkerns und der kulturlandschaftsprägenden Objekte empfehlen wir</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Eine Visualisierung ist erst dann sinnvoll, wenn die genauen Anlagentypen, -standorte und -höhen bekannt sind, was durch die FNP Änderung nicht festgeschrieben wird. Zwar lassen sich die Standorte aufgrund der Flächen bzw. Zielgrundstücke der 34. Änderung eingrenzen und auch die geplanten Anlagentypen stehen nach Aussage des Projektierers bereits fest. Bei der vorstehend beschriebenen Vorbelastung (siehe Abwägung zu Ifd.-Nr. 17.2) ist das Beeinträchtigungspotenzial aber anders zu berücksichtigen als in einer Region ohne einen Bestand an Windkraftanlagen. Die heute schon vorhandenen Windkraftanlagen</p>	<p>Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Das Windkonzept Rütthen 2012.2 hat als Rahmenplan u.a. den Aspekt des Kulturlandschaftsraumes und der Stadtsilhouetten intensiv mit in die Abwägung einbezogen hat. Es wurde schon früh versucht, „Umzingelungswirkungen“ für die meisten Dörfer zu vermeiden und eine Konzentration von WEA in</p>

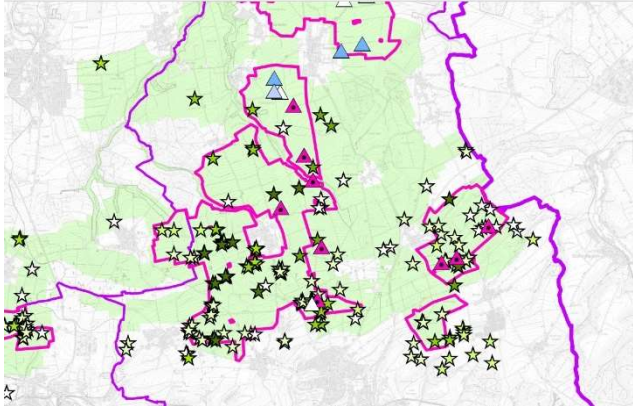


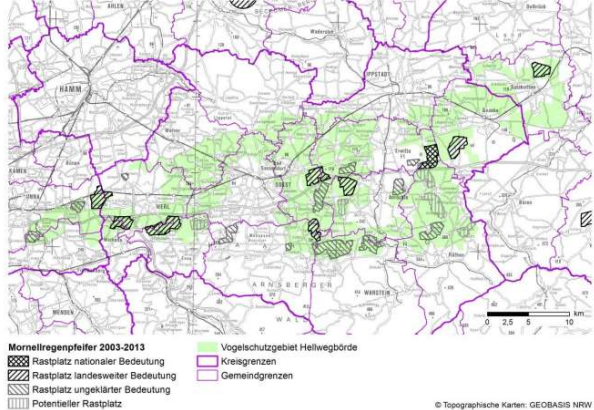

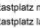
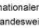
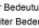



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>die Anfertigung von Visualisierungen. Auch zu diesem Planungsstand, in dem noch keine konkreten Standorte festgelegt sind, ist es möglich, potentielle WEA zu visualisieren. Als Grundlage kann das Heft „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ der Fachagentur Windenergie an Land herangezogen werden. Ein geeignetes Programm stellt bspw. MoDal-MR dar, das im Rahmen eines Forschungsprojektes der Hochschule Osnabrück entwickelt wurde und sich noch in der Testphase befindet. Es ermöglicht Windkraftanlagen vor Ort im Livebild eines Tablets darzustellen.</p> <p>Bitte stimmen Sie die Fotopunkte der Visualisierungen mit uns ab. Aus Sicht der Landschaftskultur bestehen keine Bedenken.</p>	<p>stehen z. T. näher am Stadtkern von Rütthen und nehmen Einfluss auf die Fernwirkung der Stadtsilhouette, je nach Standort des Betrachters. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass mit einer Visualisierung für das engere und weitere Umfeld der Fläche der 34. Änderung weitergehende, vertiefende Erkenntnisse und Bewertungen verbunden wären.</p>	<p>bestimmten Himmelsrichtungen zu bewirken. Dadurch werden manche Ortslagen zwangsläufig mehr belastet als andere. Verbleibende Beeinträchtigungen werden unter Abwägung mit dem Grundsatz des überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung regenerativer Energie als hinnehmbar gewertet.</p>
18	Kreis Soest 29.06.2023	18.1	<p>Die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		18.2	<p>Gegen die 34. Änderung des FNP Rütthen bestehen aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken. Durch die Änderung des FNP wird kein Bau- oder Betriebsrechts für Windenergieanlagen geschaffen. Die konkreten Baurechte werden im späteren BImSch-Genehmigungsverfahren beantragt, geprüft und geregelt.</p> <p>Insofern sind im BImSch-Genehmigungsverfahren auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung (Standort, Anlagenhöhe, Erschließung etc.) die mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA zu erwartenden Umweltauswirkungen zu beurteilen und nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden an den/die Bearbeiter/in des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags weitergegeben.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		18.3	<p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest ergeben sich zur 34. FNP-Änderung folgende Bedenken und Hinweise:</p> <p>Zum entsprechenden BImSch-Verfahren hat bereits am 11.05.2023 ein Scoping-Termin stattgefunden. In diesem Termin</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das den Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bearbeitende Fachbüro hat an dem genannten Scoping-Termin teilgenommen. Die Fachgutachten sind erstellt und werden im Rahmen der Offenlegung mit veröffentlicht.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>wurde auf das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie ASP Stufe II hingewiesen. Bisher liegt lediglich der Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung zur Errichtung von zwei WEA in Rütthen-Meiste des Büros Mestermann vor (2022).</p>		
		18.4	<p>Ökologisch besonders relevant ist die Lage im Dichtezentrum des Wachtelkönigs und zu den Gemeinschaftsschlafplätzen von Rot- und Schwarzmilan sowie Weihenarten.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind dem für die ökologischen Fachbeiträge verantwortlichen Fachbüro bekannt (siehe faunistische Untersuchung im Vorfeld), werden aber noch einmal an dieses weitergegeben.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		18.5	<p>Schutzgebiete sind durch die Planung direkt angrenzend betroffen. Westlich und nördlich grenzt das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde an. Unmittelbar angrenzend befindet sich auch ein Kernfreiraum gem. Hellwegbördevereinbarung sowie ein prioritärer Maßnahmenraum gem. Vogelschutzmaßnahmenplan.</p> <p>Wenn WEA in oder in der Nähe eines Natura 2000-Gebietes errichtet werden, so ist nach § 34 BNatSchG die Verträglichkeit des Vorhabens im Bauleitplanverfahren zu prüfen. Da die WEA außerhalb des Natura 2000-Gebietes geplant sind, sind sie in Bezug auf ihre Wirkung auf die Funktion des Vogelschutzgebietes zu prüfen. Gem. § 53 Abs. 1 LNatSchG NRW dürfen Maßnahmen, die die Beeinträchtigung durch das Projekt mindern bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden und können ggf. die Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle halten.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind dem für die ökologischen Fachbeiträge verantwortlichen Fachbüro bekannt (siehe faunistische Untersuchung im Vorfeld), werden aber noch einmal an dieses weitergegeben.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		18.6	<p>Das Vorhaben führt zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 4 ff. LG NW zu bewerten. Es ist nachzuweisen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen, die verbleibenden Eingriffswirkungen minimiert und soweit möglich ausgeglichen werden.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt ist nach Windenergieerlass und Landesnaturschutzgesetz vollumfänglich</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind dem für die ökologischen Fachbeiträge verantwortlichen Fachbüro bekannt (siehe faunistische Untersuchung im Vorfeld), werden aber noch einmal an dieses weitergegeben.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			im BlmSch-Verfahren abzuarbeiten und die Ersatzgeldzahlungen dort zu bestimmen.		
		18.7	Eine Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) ist notwendig, wird allerdings erst im weiteren Verfahren vorgelegt. Bisher liegt ein Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen zur Errichtung von zwei WEA in Rütthen-Meiste vor (Mestermann 2022). Zur Beurteilung des Artenschutzes ist dieser Bericht auch auf der Stufe einer FNP-Änderung nicht ausreichend. Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Verlauf auch eine ASP Stufe II (vertiefende Prüfung) notwendig wird. Eine Bestandserfassung ist leifadenkonform durchgeführt worden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind dem für die ökologischen Fachbeiträge verantwortlichen Fachbüro auch durch den bereits erfolgten Scopingtermin bekannt, werden aber noch einmal an dieses weitergegeben.	Kein Beschluss erforderlich.
		18.8	Laut der genannten faunistischen Untersuchung sind im Untersuchungsgebiet im Jahr 2022 neben dem Rotmilan die WEA-empfindlichen Arten Schwarzmilan und Wiesenweihe nachgewiesen. Damit können artenschutzrechtliche Konflikte ohne die Umsetzung artspezifischer und geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind dem für die ökologischen Fachbeiträge verantwortlichen Fachbüro auch durch den bereits erfolgten Scopingtermin bekannt, werden aber noch einmal an dieses weitergegeben.	Kein Beschluss erforderlich.
		18.9	Unter 6.3. „Artenschutz“ der Begründung wird darauf hingewiesen, dass der Ergebnisbericht nicht auf eine artenschutzrechtlich ausschließende Situation für Windkraftanlagen in der Fläche hinweist. Dem ist zuzustimmen, da in § 45b Abs. 1-5, Abs. 6 S. 1 BNatSchG sowie Anlage 1 Regelungen zum Tötungsverbot bei Brutvögeln in Form von Arten- und Abstandslisten sowie wirksame Vermeidungsmaßnahmen enthalten sind. Die im Ergebnisbericht festgestellte hohe Rotmilanaktivität könnte allerdings einen Anhaltspunkt für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ergeben. Hierzu sind in § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Möglichkeiten genannt, ein eventuell erhöhtes Tötungsrisiko mit Vermeidungsmaßnahmen (phänologiebedingte Abschaltung, Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftung, Antikollisionssysteme, Ausweichnahrungshabitats) unter die Signifikanzschwelle zu senken. Da hier keine Brutplätze, sondern eher Rast- und Nahrungsflächen des Rotmilans aufgrund von nachbrutzeitlichen	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind dem für die ökologischen Fachbeiträge verantwortlichen Fachbüro auch durch den bereits erfolgten Scopingtermin bekannt, werden aber noch einmal an dieses weitergegeben.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Schlafgebietsansammlungen gemeint sind, ist § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG heranzuziehen, der fordert, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch bei Errichtung und Betrieb der WEA weiterhin gewährleistet sein muss. Hier ist hinsichtlich der Maßnahmen der Leitfaden NRW zu verwenden.</p> <p>Im Ergebnisbericht wurde ein Rotmilanhorst im zentralen Prüfbereich festgestellt. Der Umgang mit dem ca. 1.500 Meter entfernten Horstandort ist in § 45b Abs. 3 BNatSchG hinsichtlich Verbotsverletzung und anerkannter Vermeidungsmaßnahmen gesetzlich geregelt. Eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) oder Raumnutzungsanalyse (RNA) kann erstellt werden, ist aber nicht zwingend. Sie wäre anhand Abb. 6 „Planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets 1.500 Meter...“ hier eher geeignet, den Verdacht auf ein erhöhtes Tötungsrisiko zu erhärten.</p>		
		18.10	<p>Eine Wiesenweihe wurde jagend im Gebiet gesichtet. Eine Kollisionsgefährdung für brütende Weihen ergibt sich im Abstand von 500 Metern zur WEA laut § 45b Abs. 3 BNatSchG und Anlage 1 erst bei einer Höhe der Rotorunterkante von 80 Metern. Geplant sind 89 Meter.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind dem für die ökologischen Fachbeiträge verantwortlichen Fachbüro auch durch den bereits erfolgten Scopingtermin bekannt , werden aber noch einmal an dieses weitergegeben.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		18.11	<p>In die ASP sind Gemeinschaftsschlafplätze von Schwarzmilan und Weihen einzubeziehen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind dem für die ökologischen Fachbeiträge verantwortlichen Fachbüro auch durch den bereits erfolgten Scopingtermin bekannt , werden aber noch einmal an dieses weitergegeben.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		18.12	<p>Wachtelkönige wurden im Untersuchungsgebiet 2022 nicht kartiert. Allerdings sind regelmäßige Brutvorkommen des Wachtelkönigs im Untersuchungsgebiet aus der Vergangenheit bekannt (siehe Abb. 1). In 2023 wurden im Baufeld drei Rufer im Rahmen des Monitorings zum VSMP gehört (mündlich ABU, Dr. Joest 28.06.2022). Die regionale Population des Wachtelkönigs unterliegt jährlichen Schwankungen (in 2022 keine Bruten im VSG) und ist auch von der Art der angebauten Bodenfrucht abhängig. Da der Wachtelkönig von akustischen Einwirkungen im Balzverhalten beeinträchtigt werden kann, wäre das Störungsverbot betroffen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind dem für die ökologischen Fachbeiträge verantwortlichen Fachbüro auch durch den bereits erfolgten Scopingtermin bekannt , werden aber noch einmal an dieses weitergegeben.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Einem möglichen Verstoß gegen das Verbot kann mit Maßnahmen entgegengewirkt werden. Als Vermeidungsmaßnahme können nächtliche Abschaltungen oder ein schallreduzierter Betrieb notwendig werden, als Ausgleichsmaßnahme eine Lebensraumaufwertung. Letztere kann mit dem Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung verrechnet werden.</p>  <p>Abb. 1: Kartierungen Wachtelkönig (grüne Sterne), Auszug Aus VSMP Hellwegbörde, LANUV, 2015</p>		
		18.13	<p>Der Kartierzeitraum umfasste nicht die Rastzeit des Mornellregenpfeifers. Da sich im Untersuchungsgebiet ein Rastplatz befindet (siehe Abb. 2), ist zu überprüfen, ob das Beschädigungsverbot erfüllt sein kann.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind dem für die ökologischen Fachbeiträge verantwortlichen Fachbüro auch durch den bereits erfolgten Scopingtermin bekannt, werden aber noch einmal an dieses weitergegeben.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			 <p> <b>Mornellregengefieder 2003-2013</b>   Rastplatz nationaler Bedeutung   Rastplatz landesweiter Bedeutung   Rastplatz ungeklärter Bedeutung   Potentieller Rastplatz   Vogelschutzgebiet Hellwegbörde   Kreisgrenzen   Gemeindegrenzen         </p> <p>© Topographische Karten: GEOBASIS NRW</p> <p>Abb. 23: Traditionelle Rastflächen des Mornellregengefieders im VSG Hellwegbörde 2003-2013 (nach Müller et al. 2014).</p> <p>Abb. 2: Rastflächen Mornellregengefieder</p> <p>Auf die mögliche Tötung von Brutvögeln und anderen Arten bei der Errichtung der beiden WEA wird hingewiesen. Hier ist – ebenso wie beim Tötungsverbot für Fledermäuse – der Artenschutzleitfaden NRW heranzuziehen. Danach sind baubedingte Auswirkungen durch Maßnahmen wie z.B. Bauzeitbeschränkungen oder Vorab-Begutachtung des Bauplatzes vor Baubeginn sowie einer ökologischen Baubegleitung zu vermeiden.</p> <p>Die Ableitung und Implementierung eines anlagenspezifischen Abschaltalgorithmus auf Basis eines Gondelmonitorings im ersten Betriebsjahr zur ausreichenden Vermeidung/Minderung von Tötungsrisiken bei Fledermäusen ist geeignet, um die Minderung auf ein nicht signifikantes und damit nicht verbotsrelevantes Maß zu erzielen.</p>		

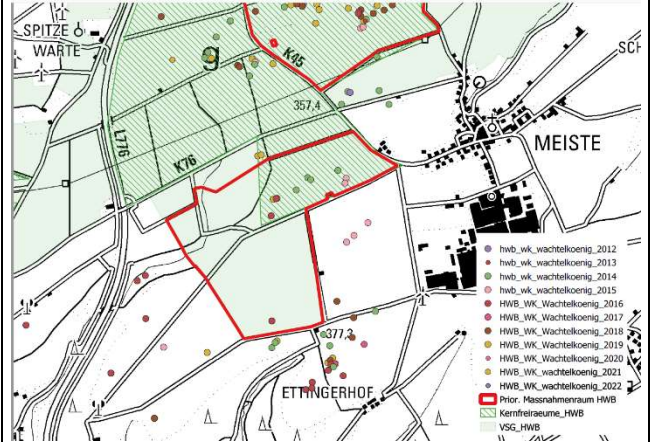
Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		18.14	<p>Die Untere Wasserbehörde des Kreises Soest gibt zur Planung folgende Hinweise:</p> <p>Die Fläche befindet sich in Zone III des Wasserschutzgebietes Rütten-Rißneital. Das WSG dient dem Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rütten-Rißneital. Das Wasserschutzgebiet befindet sich in einem wasserwirtschaftlich besonders sensiblen Gebiet mit klüftigem Untergrund. Insbesondere bei Bautätigkeiten, Bodenabtragungen und Einwirkungen auf den Untergrund sowie beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Havariefällen sind Verunreinigungen des Grundwassers und damit auch eine potentielle Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die Trinkwassergewinnung Rißneital denkbar. Bei einer Nutzung für Windenergie im WSG Rißneital muss sichergestellt sein, dass sich diese nicht negativ auf die Trinkwasserversorgung auswirken kann.</p> <p>Ob eine Befreiung bzw. Genehmigung gem. Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden kann, muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jeden Einzelfall überprüft werden. Für eine Überprüfung ist es erforderlich, dass aussagekräftige Antragsunterlagen eingereicht werden (z.B. hydrogeologisches Gutachten, ausgearbeitete Schutzmaßnahmen bei Havariefällen etc.). Aufgrund der vorliegenden besonderen Situation im Wasserschutzgebiet wird empfohlen, frühzeitig die erforderlichen Antragsunterlagen mit der Wasserbehörde des Kreises Soest abzustimmen (insbesondere in Hinblick auf erforderliche Befreiungen und Genehmigungen nach Wasserschutzgebietsverordnung sowie den Anforderungen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)). Potentielle Betreiber von Windenergieanlagen auf der geplanten Fläche können diesbezüglich gerne frühzeitig Termine mit der Wasserbehörde des Kreises Soest vereinbaren.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im nahe gelegenen Windpark „Ettingerhof“ wurden bereits 3 Windräder in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde in der Wasserschutzzone III genehmigt und gebaut, so dass es sich um keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien bzw. „harte“ Standortfaktoren handelt.</p> <p>Bestehende Voruntersuchungen zeigen auf, dass eine wasserrechtliche Genehmigung möglich sein müsste, so dass hier kein generelles Planungshindernis besteht.</p> <p>Die Hinweise betreffen das nachgelagerte baurechtliche Genehmigungsverfahren. Die Hinweise werden an den Antragsteller weitergegeben.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		18.15	<p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Im Umweltbericht ist folgendes darzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschreibung der im Plangebiet anstehenden Bodentypen inklusive der Eigenschaften. Hierbei ist zu beachten, dass im Plangebiet besonders schutzwürdige Braunerden anstehen. Ihre Schutzwürdigkeit ist in der sehr hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit begründet. Daher ist die Versiegelung und Beanspruchung auf ein Mindestmaß zu beschränken.</li> <li>2. Angaben zur Bauausführung im Hinblick auf den Boden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• u.a. horizontweiser Bodenabtrag,</li> <li>• Beschreibung Vorgehensweise zu Vermeidung/ Minimierung der Verdichtung des Bodens,</li> </ul> </li> <li>3. Angaben zum Umgang mit den anfallenden Böden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung der anfallenden Bodenmengen, getrennt nach Ober- und Unterboden,</li> <li>• Beschreibung der vorgesehenen Verwertungswege,</li> <li>• Beschreibung möglicher Zwischenlagerung in Bodenmieten bis zur endgültigen Verwertung.</li> </ul> </li> </ol>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind dem für die ökologischen Fachbeiträge verantwortlichen Fachbüro auch durch den bereits erfolgten Scopingtermin bekannt, werden aber noch einmal an dieses weitergegeben.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		18.16	Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
19	Bez.-Reg. Arnsberg, Dezernat 53  04.07.2023	19.1	<p>Die 34. Änderung des FNP wurde daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde vereinbar sind. Die Belange des Dezernat 53 als Obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde, erfolgt durch die Untere</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Immissionsschutzbehörde des Kreis Soest. Diese Belange wurden nicht geprüft. Ich bitte, mir später den rechtskräftigen Bebauungsplan als pdf-Datei zu übersenden.		
20	ABU Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest	20.1	Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Rütthen hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 die Einleitung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütthen „Windräder am Kneblinghauser Weg“ für den Ortsteil Rütthen-Meiste beschlossen und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB angeordnet. Hierzu geben wir ihnen die folgenden Hinweise:	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		20.2	Die Fläche grenzt unmittelbar an das VSG Hellwegbörde und hier an prioritäre Maßnahmenräume des VMP (LANUV) sowie Kernfreiräume der auch von den betroffenen Gemeinden unterzeichneten Hellwegbördevereinbarung. Die Planung ist mit größeren Anlagen und größeren Rotordurchmessern verbunden, die zu einer erheblichen Erhöhung des Kollisionsrisikos für z.B. für Greifvögel und Fledermäuse sowie der Störwirkung des Windparks für Vögel durch optische und akustische Reize führen können. Dies betrifft neben artenschutzrechtlich geschützten Arten auch die Schutzgüter des umgebenden Vogelschutzgebiets Hellwegbörde.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind dem für die ökologischen Fachbeiträge verantwortlichen Fachbüro auch durch den bereits erfolgten Scopingtermin bekannt, werden aber noch einmal an dieses weitergegeben.	Kein Beschluss erforderlich.
		20.3	Insbesondere betroffen sind hier regelmäßige Schlafplatzansammlungen des Rotmilans sowie Brutvorkommen des Wachtelkönigs von landesweiter Bedeutung im Bereich der Rütthener Haar. Diese werden in den vorliegenden Ergebnissen der faunistischen Erfassungen nur sehr unzureichend abgebildet.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind dem für die ökologischen Fachbeiträge verantwortlichen Fachbüro auch durch den bereits erfolgten Scopingtermin bekannt, werden aber noch einmal an dieses weitergegeben.	Kein Beschluss erforderlich.
		20.4	Der Raum ist seit Jahren regelmäßiger Schwerpunkt des landesweit bedeutenden Wachtelkönigvorkommens im VSG Hellwegbörde (Karte im Anhang). Das Erfassungsjahr 2022 war auch regional ein Jahr mit geringen Vorkommen, diese Schwankungen sind arttypisch, so dass für die Bewertung mehrere Jahre herangezogen werden müssen. Im Jahr 2023 wurden bei noch laufender	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind dem für die ökologischen Fachbeiträge verantwortlichen Fachbüro auch durch den bereits erfolgten Scopingtermin bekannt, werden aber noch einmal an dieses weitergegeben.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Erfassung mindestens drei Rufer im unmittelbaren Planungsraum festgestellt. Neben der akustischen Störung sind auch Kollisionsrisiken für diese Art zu berücksichtigen.</p> <p>Schon die vorliegenden Unterlagen zu den faunistischen Erfassungen belegen regelmäßige Vorkommen des Rotmilans als Nahrungsgast zur Brutzeit im Bereich des Planungsraumes.</p> <p>Wesentlich höhere Konzentrationen von Rotmilanen mit entsprechender Flugaktivität werden zur Zeit der herbstlichen Schlafplatzansammlungen zwischen Mitte August und Ende Oktober erreicht (vgl Hemmis et al. Berichte zum Vogelschutz 56 2020). Diese betreffen auch den unmittelbaren Planungsraum. Auf Grund der räumlichen und zeitlichen Konzentration von Rotmilanen in dem Raum und dem regelmäßigen Zu- und Weiterzug von Individuen besteht ein erhebliches Kollisionsrisiko für diese Art.</p>		
		20.5	<p>Da mit der Änderung des Bebauungsplanes die Voraussetzungen für ein WEA-Vorhaben geschaffen werden sollen, dessen vorr. erheblichen Auswirkung auf betroffene Arten und die Schutzgüter des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde nach den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend prognostiziert werden können, halten wir schon im jetzigen Planungsstadium die Durchführung entsprechender Prüfungen (ASP, FFH-VP, UVP) unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen mit den bestehenden und im Umfeld geplanten Anlagen für erforderlich.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie sind dem für die ökologischen Fachbeiträge verantwortlichen Fachbüro auch durch den bereits erfolgten Scopingtermin bekannt, werden aber noch einmal an dieses weitergegeben.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					

Beteiligt, aber keine Stellungnahme abgegeben:

- Deutsche Post Bauen GmbH
- Gemeinde Bestwig
- Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Hellweg
- Geologischer Dienst NRW
- Handwerkskammer Arnsberg
- Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen
- Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe - Kreisstelle Soest
- Stadt Olsberg
- Stadt Warstein
- Stadtwerke Rütthen
- Telekom
- Unitymedia NRW GmbH
- Wehrbereichsverwaltung West
- Westkalk Vereinigte Warsteiner Kalkindustrie GmbH & Co KG
- HeidelbergCement AG

## Antwort auf die Anfrage nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG)

lfd. Nr.		lfd. Nr.	Antwort	Berücksichtigung in der weiteren Planung bzw. im weiteren Verfahren	Beschlussvorschlag
1	Bez.-Reg. Arnsberg 11.07.2023	1.1	<p>Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütten wird beabsichtigt, eine Fläche, die derzeit ausschließlich als Fläche für die Landwirtschaft (Grundnutzung) dargestellt wird, mit einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen (überlagernde Darstellung durch Randsignatur) zusätzlich darstellen. Rechtsgrundlage ist § 245e Abs. 1 BauGB. Die geplante Darstellung der Fläche erfolgt als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO „SO Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB. Die Gesamtgröße der Teilflächen beträgt 15,5 ha.</p> <p>Raumordnerische Beurteilung durch die Regionalplanungsbehörde Es bestehen raumordnungsrechtliche Bedenken gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW, die ich im weiteren Verfahren zu beachten bitte. Die folgenden Ziele sind einschlägig und müssen daher beachtet werden:</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den raumordnerischen Bedenken und Beachtung der Ziele siehe nachstehende Abwägungen lfd.-Nr. 1.2 – 1.8</p>	Kein Beschluss erforderlich
		1.2	<p>Im Hinblick auf die freiraumbezogenen Ziele der Raumordnung bestehen raumordnungsrechtliche Bedenken. Diesbezüglich sind Ziel 23 des o.a. Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (TA SO/HSK), Ziel 7.4-3 LEP i.V. mit Ziel 29 Abs. 1 des o.a. Regionalplan sowie Ziel 3-1 LEP i.V. m. Ziel 4 des o.g. Regionalplan einschlägig. Ziel 23: Im weiteren Verfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Planungsabsicht mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes DE4415-401 „Hellwegbörde“ vereinbar sind.</p>	<p>Den Hinweisen bzw. Raumordnerischen Bedenken wird gefolgt. Sie werden an das den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bearbeitende Fachbüro weitergegeben, um dort festzustellen, ob der erforderliche Nachweis, dass die Planungsabsicht mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes DE4415-401 „Hellwegbörde“ vereinbar ist, erbracht werden kann.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		1.3	<p>Ziel 7.4-3 LEP i.V. mit Ziel 29 Abs. 1, Satz 1 des o.g. Regionalplan TA: Es ist nachzuweisen, dass es durch die beabsichtigte Planung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherung der Grundwasservorkommen und die Wasserbeschaffenheit ausgelöst werden.</p>	<p>Den Hinweisen bzw. Raumordnerischen Bedenken wird gefolgt. Sie werden an das den Umweltbericht und die konkrete Planung / den Genehmigungsantrag bearbeitende Fachbüros weitergegeben um dort festzustellen, ob die erforderliche Nachweise, dass durch die beabsichtigte Planung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherung der Grundwasservorkommen und die Wasserbeschaffenheit ausgelöst werden, erbracht werden können.</p>	Kein Beschluss erforderlich
		1.4	<p>Ziel 3-1 LEP i.V. m. Ziel 4 des o.g. Regionalplan TA Im weiteren Verfahren sind die Auswirkungen der Planungsabsicht auf den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Archäologie A 15.07 – Rütten-Kneblinghausen zu betrachten und es ist nachzuweisen, dass die wertgebenden Elemente und Strukturen (zahlreiche meolithische</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen LWL-Archäologie in Westfalen ist beteiligt worden. Siehe Äußerungen zu lfd.-Nr. 14</p>	Kein Beschluss erforderlich

ifd. Nr.		ifd. Nr.	Antwort	Berücksichtigung in der weiteren Planung bzw. im weiteren Verfahren	Beschlussvorschlag
			Oberflächenfundstellen) erhalten bleiben. Ein frühzeitiger Kontakt mit dem LWL-Archäologie in Westfalen wird empfohlen.		
		1.5	Ziel 17 Abs. 1 i. V. m. Ziel 18 Abs. 1 des o.g. Regionalplan TA Bei der weiteren Planung sind die Auswirkungen auf den betroffenen Freiraumbereich mit seinen Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Landschaftsbildqualität sowie seiner Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie seiner Funktions- und Nutzungsfähigkeit für die Landwirtschaft zu beschreiben. Es ist darzulegen, wie diese Schutz- und Nutzfunktionen erhalten werden können. Die von der Stadt Rütthen im Rahmen der vorliegenden Unterlagen im Zusammenhang mit § 2 BauGB-AG NRW und dem landesrechtlichen Mindestabstand von 1.000 m getätigten Annahmen und Aussagen entsprechen nicht der aktuellen Gesetzeslage und sind in den Unterlagen zu überarbeiten.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden an das den Umweltbericht bearbeitende Fachbüro weitergegeben, um dort darzulegen, ob und wie die genannten Schutz- und Nutzfunktionen des betroffenen Freiraumbereiches erhalten werden können.  Bezüglich des 1000m Abstandes wird die Begründung überarbeitet und der aktuellen Rechtslage angepasst.	Kein Beschluss erforderlich
		1.6	Die überarbeiteten Unterlagen sind bis zum Verfahren nach § 34 Abs. 5 LPIG NRW vorzulegen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
		1.7	Hinweise für das weitere Verfahren Ich bitte um erneute Vorlage der Planungsabsicht im Rahmen des Verfahrens nach § 34 Abs. 5 LPIG NRW. Der heutige Erkenntnisstand beruht auf der derzeit aktuellen gesetzlichen Grundlage. Maßgeblich für eine spätere Genehmigung der 34. FNP-Änderung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
		1.8	Vor dem Hintergrund der geplanten Streichung der Steuerungsmöglichkeit gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windenergieanlagen in FNP, die nicht vor dem 01.02.2024 wirksam geworden sind und vor dem Hintergrund, dass gem. § 6 Abs. 4 BauGB über die Genehmigung eines FNP zum jetzigen Zeitpunkt noch binnen drei Monaten zu entscheiden ist, sind die Unterlagen seitens der Stadt Rütthen entsprechend fristgemäß bei der Bezirksregierung einzureichen. Eine Prüfung der Planung in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung erfolgte nicht. Der heutige Erkenntnisstand beruht auf der derzeit aktuellen gesetzlichen Grundlage. Maßgeblich für eine spätere Genehmigung der 34. Änderung des FNP ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der 34. Änderung handelt es sich jedoch nicht um eine Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung für WEA an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB. Es ist eine Einzelflächenplanung im Sinne einer Positivplanung nach § 245 e Abs. 1 Satz 6ff. BauGB, die es den Kommunen erlaubt über die bisherigen Planungen mit Ausschlusswirkung hinaus weitere Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Sie kann dieses planen, ohne dass das Konzept in Frage steht welches der gesamtstädtischen Planung mit Ausschlusswirkung zugrunde liegt. Für diese Planungen gilt die Befristung einer Schlussbekanntmachung bis zum 01.02.2024 nicht.	Kein Beschluss erforderlich